

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Aschheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Verwaltungs- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vereinausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Sozialausschusses werden in der festgelegten Ferienzeit als Ferienausschuss tätig.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Sozialausschusses stellen den Beirat zum Gemeindepartnerschaftsverein.

### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € und ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme

- an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses,
  - an bis 20 Fraktionssitzungen pro Jahr,
  - sowie die Hälfte des Sitzungsgeldes (20,00 €)
- a) bei Besichtigungen für die anwesenden Gemeinderatsmitglieder,  
b) bei vom 1. Bürgermeister angeordneter Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen von Vereinen, Arbeitskreisen und sonstiger Stellen.

Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit pauschal 25,00 € im Monat.

Allen Gemeinderatsmitgliedern, die im Auftrag der Gemeinde Aschheim Tätigkeiten in verschiedenen Gremien von Organisationen und Einrichtungen wahrnehmen und dort keine Aufwandsentschädigung erhalten, wird für diese Tagungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes erstattet.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 19,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Für Reisen in die Partnergemeinden übernimmt die Gemeinde alle anfallenden Kosten, die für Transport, Verpflegung und Unterkunft entstehen.

Dies gilt, soweit die Reisen auf Einladung der Partnergemeinde im dienstlichen Interesse stattfinden für die teilnehmenden Gemeinderäte einschl.

1. Bgm. bzw. dessen Vertreter.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der zweite/dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07.05.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Aschheim, 07.05.2020

GEMEINDE ASCHHEIM

Thomas Glashauser  
1. Bürgermeister

